Landratsamt Roth - SG 41 -Weinbergweg 1 91154 Roth Weitergehende Informationen unter: Telefon: 09171 / 81 – 1265

Telefax: 09171 / 81 – 1114

E-Mail: claudia.schlegel@landratsamt-roth.de

Antrag auf Erteilung eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Antragstellerin / Antragsteller:

Familiennam	e, Vorname:				
Geburtsdatum:					
Geburtsland, Geburtsort:					
Staatsangehörigkeit:					
Straße, Hausnummer:					
PLZ, Ort:					
Telefon:					
Ich beantrage den Befähigungsnachweis als Fahrer oder als Betreuer für die nachfolgend benannten Tierarten:					
Pferde		Rinder		Fische	
Schweine		Schafe/Ziegen		Geflügel	
□ Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung mit Prüfung nach Artikel 17 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 liegt diesem Antrag bei.					
Hinweise zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Roth, 91154 Roth, Weinbergweg 1. Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Ausstellung eines Befähigungsnachweises bearbeiten zu können. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf Seite 3 dieses Antrages.					
Ort, Datum Unterschrift (Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Bearbeitung Ihrer Daten gemäß der angehängten Datenschutzinformation					

(Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Bearbeitung Ihrer Daten gemäß der angehängten Datenschutzinformation ein)

Befähigungsnachweis für Tiertransporte

Jede Person, die Tiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit weiter als 65 km transportiert, benötigt nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport ab 5.1.2008 einen Befähigungsnachweis. Dieser Befähigungsnachweis muss laut Verordnung mit einem Lehrgang und einer Prüfung erworben werden. Dies gilt auch für ausgebildete Landwirte. Der Befähigungsnachweis wird auf Antrag vom für den Wohnort zuständigen Veterinäramt/ Landratsamt erteilt.

Bezüglich des Lehrgangs und der Prüfung ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Ausgebildete Landwirte

a) Landwirte mit Abschluss der Ausbildung vor dem 5.1.2007:

- Teilnahme an einem einstündigen Ergänzungslehrgang mit Multiple-Choice-Test (8 Fragen)
- Inhalt des Lehrgangs: Rechtliche Änderungen durch die Verordnung 1/2005
- Organisation der Lehrgänge: Landwirtschaftliche Organisationen, i.d.R. Zuchtverbände im Rahmen von Mitgliederversammlungen u.ä.
- Vortrag, Prüfung der Teilnehmer: Veterinäramt
- Aushändigung der Teilnahmebescheinigung:
 - Grundsätzlich im Anschluss an den Lehrgang
 - Nachträglicher postalischer Versand bei Veranstaltungen mit vielen Teilnehmern
- Erteilung des Befähigungsnachweises:
 - Direkt nach der Veranstaltung soweit organisatorisch (Wartezeiten!) und zuständigkeitshalber möglich (kleiner Teilnehmerkreis, nur aus einem Landkreis)
 - Ansonsten: Erteilung durch das zuständige Veterinäramt/ Landratsamt bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und des Berufsabschlusszeugnisses auf Antrag (s.o).

b) Landwirte mit Abschluss der Ausbildung nach dem 5.1.2007:

Erteilung durch das für den Wohnort zuständige Veterinäramt/ Landratsamt bei Vorlage des Berufsabschlusszeugnisses auf Antrag (s.o.).

2. Landwirte ohne Abschluss,

d.h. Personen, die bereits Erfahrung im Umgang mit Tieren und im Tiertransport haben, aber keine landwirtschaftliche Ausbildung haben:

- Teilnahme an einem zweistündigen Lehrgang mit Multiple-Choice-Test (12 Fragen)
- Organisation und Durchführung der Lehrgänge: Landwirtschaftsverwaltung im Rahmen der Erwachsenenbildung
- Erteilung des Befähigungsnachweises durch das für den Wohnort zuständige Veterinäramt/ Landratsamt bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung auf Antrag (s.o.).

3. Nichtlandwirte (z.B. gewerbliche Transportunternehmer, LKW-Fahrer):

- Teilnahme an einem dreitägigen Lehrgang einschließlich praktischer Ausbildung mit umfassender Abschlussprüfung
- Organisation und Durchführung der Lehrgänge: landwirtschaftliche Lehranstalten in Triesdorf
- Erteilung des Befähigungsnachweises durch das für den Wohnort zuständige Veterinäramt/
 Landratsamt bei Vorlage der Bescheinigung über die Abschlussprüfung auf Antrag.

Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung von Anträgen zur Ausstellung von Sachkundebescheinigungen und Befähigungsnachweisen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Roth, Abteilung 8, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Telefon: 09171 81-1650 und 81-1328, E-Mail: info@landratsamtroth.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Roth, Datenschutzbeauftragter, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Telefon: 09171 81-1182, E-Mail: datenschutz@landratsamt-roth.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

4a) Zweck der Verarbeitung

Die Daten werden für die Aufgaben zur Ausstellung von Sachkunde- und Befähigungsnachweise verarbeitet.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und jeweils in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG), der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) und der Tierschutztransportverordnung (TierSchIV) verarbeitet.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten und betroffenen Personen

Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Anschrift, Telefon, E-Mail, Tätigkeitsbereich (z.B. landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, priv. Tierhaltungen, Tierhandlungen, Schlachthöfe, TNP-Betriebe etc.), Beruf.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben übermitteln wir relevante Daten an die jeweils zuständigen Stellen (z.B. Kreiskasse, SG 41 des LRA Roth, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Regierung von Mittelfranken, fachlich zuständige Bundes-, Landes- oder Kreisverwaltungsbehörden). Die Daten werden aber nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nur solange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben, unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen, erforderlich ist. Für die Löschfristen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen (§ 23 des Tiergesundheitsgesetzes, § 16 des Tierschutzgesetzes; § 42 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) und die Aufbewahrungsbestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan (Minimal 3 Jahre; maximal 20 Jahre; z. T. unbefristet (Erlaubnisse, etc.)).

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer Daten.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, online: www.datenschutz-bayern.de

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Das Landratsamt Roth benötigt die Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Unterlagen und Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

12. Daten, die nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden

Betriebsdaten aus der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Gemeinde; der zentralen Datenbank im Rahmen des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HiT-Datenbank); dem TRACES - Trade Control and Expert System.